

Universität
Basel

Institut für
Bildungswissenschaften



Fachhochschule Nordwestschweiz
Pädagogische Hochschule

Wegleitung

Doktoratsprogramm

Erziehungswissenschaft und Fachdidaktik (DEF)

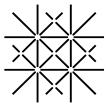
Diese Wegleitung wurde von der Institutsversammlung des IBW am 24.10.2023 genehmigt.

Version 20250205_TK

© 2023 Direktion des Instituts für Bildungswissenschaften der Universität Basel

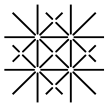
i3W

Eine Kooperation
der Universität Basel und
der Fachhochschule
Nordwestschweiz FHNW



Inhalt

1. Zweck und Geltungsbereich	2
2. Doktoratsprogramm Erziehungswissenschaft und Fachdidaktik.....	2
3. Zuständigkeiten.....	3
3.1. Promotionsausschuss	3
3.2. Leitungsgremium.....	3
3.3. Doktoratskoordination.....	3
4. Zulassung und Anmeldeverfahren	4
5. Doktoratskomitee.....	7
6. Doktoratsvereinbarung und Exposé.....	8
6.1. Teil 1 – Deck- und Auflagenblatt	8
6.2. Teil 2 – Anlagenblätter.....	9
6.3. Aktualisierung, Anpassung oder Auflösung	10
6.4. Exposé zum Promotionsprojekt.....	11
7. Forschungsethik	11
8. Studienleistungen und Kreditpunkte.....	12
8.1. Pflichtveranstaltungen	12
8.2. Module.....	12
8.3. Erwerb von Kreditpunkten.....	13
9. Die Dissertation.....	13
9.1. Rahmenbedingungen Kumulative Dissertation	13
9.2. Externes Gutachten.....	14
10. Anmeldung und Zulassung zum Doktoratsexamen	15
11. Begutachtung der Dissertation.....	15
12. Prüfungsorganisation und Doktoratsexamen	16
13. Zeugnis und Diplomfeier.....	17
14. Publikationspflicht, Promotionsurkunde und Titelführung	18
Anhang: Übersicht zum Ablauf des Doktorats.....	19



1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Wegleitung erläutert und präzisiert die geltenden Bestimmungen und Reglemente für das Doktorat im Rahmen des Doktoratsprogramms Erziehungswissenschaft und Fachdidaktik (DEF) am Institut für Bildungswissenschaften (IBW) der Universität Basel. Sie gilt für alle Doktorierenden, die Mitglieder des DEF sind. Die formalen Bestimmungen sind der entsprechenden Promotionsordnung¹ des IBW sowie dem Geschäftsreglement des DEF zu entnehmen.

Verliehener Titel und Promotionsfächer

Das IBW verleiht den Titel «Doctor philosophiae» (Dr. phil., in englischer Übersetzung: PhD). Eine Promotion ist in Educational Sciences oder in Fachdidaktik möglich.

2. Doktoratsprogramm Erziehungswissenschaft und Fachdidaktik

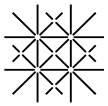
Das Doktorat umfasst erstens die Anfertigung der Dissertation (als schriftliches Produkt und Dokumentation der geleisteten wissenschaftlichen Arbeit), zweitens die Erbringung von Studienleistungen im Umfang von mindestens 18 Kreditpunkten (KP) und drittens das Doktoratsexamen mit anschließender Publikation der Dissertation. Erst wenn alle Teile des Doktorats und die Veröffentlichung der Dissertation erfolgreich abgeschlossen sind, ist das Promotionsverfahren beendet und die Promovierten sind berechtigt, den Titel «Dr. phil.» zu führen.

Ziele und Inhalte

Das DEF bietet den Doktorierenden am IBW die Möglichkeit einer strukturierten und fundierten Ausbildung, die Raum für individuelle Prioritäten lässt. Ziel des DEF ist es, eine qualitativ hochwertige erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Promotion zu gewährleisten.

Das DEF umfasst verschiedene Formate zur fachlichen und methodischen Förderung der Doktorierenden, wie z. B. das jährlich stattfindende Promotionskolloquium, eine Methodenberatung und einen Expert*innenpool für forschungsmethodische Fragen. Dazu gehören auch die Förderung der (inter-)nationalen Mobilität und Vernetzung sowie regelmässige Veranstaltungen zur Stärkung transversaler Kompetenzen (z. B. Datenmanagement, wissenschaftliches Schreiben, Literaturverwaltungsprogramme, Präsentationskompetenzen, Medientraining), die sich an den Bedürfnissen der Doktorierenden orientieren und das Angebot der Transferable Skills Workshops der Universität Basel entsprechend ergänzen. Die Studienleistungen (curricularer Teil) umfassen Leistungen im Umfang von mindestens 18 KP, die in den Modulen «Fachlich-methodische Kompetenzen», «Aktive Beiträge in der Scientific Community» und «Transversale Kompetenzen» erbracht werden (vgl. Kapitel 8). Im Rahmen des DEF werden drei Schwerpunkte gesetzt:

¹ Es gilt die jeweilige Promotionsordnung, nach der zum Doktorat am IBW zugelassen wurde. Das heisst insbesondere, dass die Anforderungen für kumulative Dissertationen (vgl. Kap. 9.1) für alle Doktorierende im DEF gelten und ein externes Gutachten für alle Dissertationen obligatorisch ist, die im Rahmen des DEF verfasst werden (vgl. Kap. 9.2) - unabhängig von der Promotionsordnung, nach der die Doktorierenden promovieren.



- Erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Forschung im interdisziplinären Kontext
- Professionalisierung als Forscher*in
- Laufbahnentwicklung und Qualifizierung für neue und weiterführende Forschungs- und Berufstätigkeiten

3. Zuständigkeiten

3.1. Promotionsausschuss

Der Promotionsausschuss (PA) ist das Leitungsgremium der Doktoratsausbildung. Er trägt die Gesamtverantwortung für das Promotionsverfahren und setzt sich je hälftig aus Professor*innen der Universität Basel sowie aus Professor*innen der PH FHNW der Gruppierung I der Institutsversammlung des IBW zusammen.

Der PA tagt in der Regel vier Mal pro Jahr und nimmt alle ihm in der Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Dazu gehört insbesondere die Entscheidung über die Annahme des Antrags sowie die Festlegung von Auflagen und Bedingungen für die Zulassung zum Doktorat (vgl. Kapitel 6.1). Darüber hinaus ist er in Konfliktfällen für die Überprüfung der Betreuung der Doktorierenden zuständig. Er entscheidet zudem in Absprache mit dem zuständigen Doktoratskomitee über alle Fragen, für welche die Promotionsordnung und das Geschäftsreglement keine Bestimmungen enthalten.

Die Sitzungstermine des PA werden auf der Webseite des IBW veröffentlicht. Anträge von Doktorierenden und Betreuenden müssen spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Mailadresse bildungswissenschaften@unibas.ch eingereicht werden, sodass die Bearbeitung an der Sitzung gewährleistet werden kann.

3.2. Leitungsgremium

Das Leitungsgremium ist für die strategische Entwicklung, die Planung des Curriculums, das Jahresbudget und für die Qualitätssicherung verantwortlich. Es ist ausserdem für alle Geschäfte des DEF zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

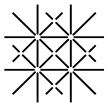
Dem Leitungsgremium gehören an:

- Direktor*in des IBW (Vorsitz, ex officio)
- Stellvertretende*r Direktor*in des IBW (ex officio)
- ein bis zwei Vertreter*innen der Gruppierung I des IBW
- ein bis zwei Vertreter*innen der Gruppierung III des IBW
- Koordinator*in des DEF (mit beratender Stimme)

3.3. Doktoratskoordination

Die Doktoratskoordination besteht aus zwei Stellen:

Die Wissenschaftliche Koordination des Doktorats führt das DEF operativ. Zu ihren Aufgaben gehören Lehre, Methodenberatung, Mobilität, nationale und internationale Vernetzung, Evaluation sowie Weiterentwicklung des Programms und Drittmittelakquise.



Die Administrative Koordination (AK) ist für die Verwaltung der Doktoratsausbildung und der Promotionsverfahren zuständig, z.B. für die Pflege der Studiendaten, die Prüfungsorganisation und die Abschlussverwaltung. Sie ist somit die erste Anlaufstelle für Informationen, Fragen und Anliegen zur Studienorganisation.

Kontakt: bildungswissenschaften@unibas.ch

4. Zulassung und Anmeldeverfahren

Die Zulassung zur Doktoratsausbildung setzt einen Masterabschluss der Universität Basel oder einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule in einem für das gewünschte Promotionsfach geeigneten Studiengang voraus. Der Abschluss muss einen Notendurchschnitt von mindestens 5.0 (ungerundet) aufweisen (Schweizer Notensystem 1-6, 6 = max. / 4 = pass). Über die Zulassung oder Nichtzulassung sowie allfällige Auflagen und Bedingungen entscheidet das Rektorat auf Antrag des PA (Details siehe unten bei «Auflagen und Bedingungen»). Weiterbildungsabschlüsse auf der Stufe Master of Advanced Studies berechtigen nicht zur Zulassung ins Doktorat.

Informationen zur Durchführung eines Doktorats, das gleichzeitig an der Universität Basel und einer zweiten Universität im Ausland angesiedelt ist und zu einem Doppelabschluss führt (Cotutelle de Thèse), finden sich auf der Webseite des Vizerektorats Forschung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Doktorat am IBW der Universität Basel.

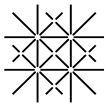
Fachwissenschaftliche Voraussetzungen für das Promotionsfach Educational Sciences

Die Zulassung zur Doktoratsausbildung in Educational Sciences erfordert einen «Master of Arts (MA) in Educational Sciences» des Institutes für Bildungswissenschaften der Universität Basel oder einen anderen für die Doktoratsausbildung geeigneten Masterabschluss der Universität Basel oder einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule. In letzteren beiden Fällen ist der Nachweis von insgesamt mindestens 35 Kreditpunkten (ECTS) auf Masterstufe in Bildungswissenschaften zu erbringen, wobei diese mit dem Masterstudium Educational Sciences am Institut für Bildungswissenschaften der Universität Basel übereinstimmen sollen.

Fachwissenschaftliche Voraussetzungen für das Promotionsfach Fachdidaktik

Die Zulassung zur Doktoratsausbildung in Fachdidaktik erfordert einen für diese Doktoratsausbildung geeigneten Masterabschluss der Universität Basel oder einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule. Es ist der Nachweis von insgesamt mindestens 35 Kreditpunkten (ECTS) in entsprechender Fachdidaktik, 35 Kreditpunkten (ECTS) in zur Fachdidaktik passenden Fachwissenschaft sowie 25 Kreditpunkten (ECTS) in Erziehungswissenschaft und bildungswissenschaftlichen Forschungsmethoden zu erbringen.

Bei der Beurteilung der fachwissenschaftlichen Voraussetzungen berücksichtigt der PA die Spezifika des Promotionsvorhabens wie beispielsweise die fachwissenschaftliche Komplexität des Dissertationsthemas.



Auflagen und Bedingungen

Im Rahmen des Zulassungsprozesses hat der PA des IBW die Aufgabe, die Eignung des vorgelegten Masterabschlusses für das geplante Doktorat zu prüfen. Wird dieser als nicht äquivalent eingestuft, kann der PA dem Rektorat einen Antrag auf Zulassung mit Auflagen (max. 24 KP) oder einen Antrag auf Zulassung mit Bedingungen. Über die Zulassung bzw. Nichtzulassung und allfällige Auflagen/Bedingungen verfügt das Rektorat. Auflagen können während des Doktorats erfüllt werden. Mit dem Erfüllen der Bedingungen vor Beginn der Doktoratsausbildung werden fehlende Kenntnisse aus dem Bachelor- oder Masterangebot der Universität Basel erworben, wobei eine Immatrikulation im Masterstudiengang des IBW notwendig ist.

Der Umfang der Auflagen/Bedingungen wird nach Promotionsfach und Fachbereich (Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik, Fachwissenschaften und bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden) festgelegt. Das Doktoratskomitee bzw. die oder der Erstbetreuende schlüsselt diese Auflagen/Bedingungen anschliessend nach Lehrveranstaltungen auf. Die Auflagen werden mit der oder dem Doktorierenden in der DV festgehalten (Auflagenblatt). Änderungen bei der Umsetzung der Auflagen/Bedingungen sind möglich, bedürfen aber der Zustimmung des PA.

Die Kontrolle der Erfüllung der Auflagen/Bedingungen erfolgt durch den PA-Vorsitz bzw. bei Beginn/am Ende des Doktorats durch das Studiensekretariat.

Anmeldefristen

- Frühjahrssemester: 5. Januar (Nachmeldefrist bis 15. März)
- Herbstsemester: 31. Juli (Nachmeldefrist bis 14. Oktober)

Eine Anmeldung bis zur jeweiligen Nachmeldefrist ist möglich, allerdings kann eine Bearbeitung auf das laufende Semester dann nicht mehr gewährleistet werden. Für Bewerber*innen, die bereits an der Uni Basel eingeschrieben sind, gelten andere Richtlinien für die Rückmeldung: <https://www.unibas.ch/de/Studium/Im-Studium/Rueckmelden.html>.

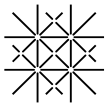
Anmeldung

Die Anmeldung zum Doktorat erfolgt online auf der folgenden Webseite: <https://www.unibas.ch/de/Studium/Bewerbung-Zulassung/Zulassung.html>. Eine Ausnahme bilden auch hier Bewerber*innen, die bereits an der Uni Basel eingeschrieben sind: Sie bewerben sich via Semester-rückmeldung auf <https://services.unibas.ch/> als zukünftige Doktorierende.

Bei der Zulassung muss eines der beiden Promotionsfächer Educational Sciences oder Fachdidaktik gewählt werden.

Beilagen zur Anmeldung

- [F01 Antrag Erstbetreuende](#) um Betreuungsübernahme
- [F02 Letter of Intent](#) der Betreuungsperson der Universität Basel (falls die oder der Erstbetreuende der PH FHNW angehört)
- Projektskizze zum beabsichtigten Promotionsprojekt mit Erklärung über die zeitliche Verfügbarkeit.



Dem Antrag auf Zulassung zum Doktorat am IBW wird der Antrag der oder des Erstbetreuenden um Betreuungsübernahme beigelegt. Wer als Erstbetreuer*in in Frage kommt, wird in Kapitel 5 erläutert. Bei einer Erstbetreuung durch ein Mitglied der Gruppierung I aus der PH FHNW, ist dem Antrag ein Letter of Intent beizulegen. Im [F02 Letter of Intent](#) erklärt ein*e Professor*in der Universität Basel die Zweitbetreuung übernehmen zu wollen. Die Kontaktaufnahme mit der universitären Zweitbetreuung obliegt der oder dem Erstbetreuenden und nicht den Doktorierenden.

Projektskizze

Die Projektskizze umfasst 3 bis 4 Seiten einschliesslich Literaturangaben. Die Skizze enthält die untenstehenden Informationen. Dort, wo noch Unklarheiten bestehen (z. B. Auswertungsmethoden), können auch Überlegungen dazu angestellt werden (z. B., welche Anforderungen die Methode erfüllen sollte). Die Skizze dient der ersten inhaltlichen Beurteilung des Promotionsvorhabens durch den PA und muss daher von hoher Qualität sein. Es wird erwartet, dass die Doktorierenden die Skizze vor der Einreichung mit den Betreuenden besprechen.

Die Skizze enthält im Kopf:

- Name; Arbeitstitel des Promotionsprojekts
- Laufzeit FS/HS 20xx bis FS/HS 20xx
- Namen der Erst- und Zweitbetreuer*in (soweit schon bekannt)

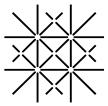
Und im Hauptteil:

- Theoretische Verankerung
- Forschungsfragen
- Materialgrundlage und Feldzugang
- Methode
- Erwarteter Gewinn sowie
- Formlose Angabe der zeitlichen Verfügbarkeit (Prozente, in denen voraussichtlich über den genannten Zeitraum an der Dissertation gearbeitet werden kann)

Besonders bedeutsam für den PA sind eine kurze Beschreibung des «Neuigkeitswerts» des Projekts, eine prägnante Forschungsfrage und konkrete Überlegungen zu möglichen Auswertungsmethoden. Falls diese noch nicht genau beschreiben werden können, ist das Vorgehen zur Klärung dieser Punkte zu beschreiben. Zudem sollte angegeben werden, ob eine Monographie oder eine kumulative Dissertation geplant ist. Eine Kurzfassung der Skizze wird bei erfolgter Zulassung zum Doktorat spätestens 4 Wochen nach Entscheid des PA von der oder dem Doktorierenden der AK als Worddatei zugestellt. Sie dient der Darstellung des Vorhabens auf der Webseite des IBW. Sie darf max. 6000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) umfassen ([F03_Vorlage Abstracts Website](#)).

Sprachkenntnisse

Die Unterrichtssprachen am IBW sind Deutsch und Englisch. Für ein erfolgreiches Studium wird in den Unterrichtssprachen des Promotionsfaches ein Niveau von mindestens C1 nach dem Europäischen Referenzrahmen vorausgesetzt.



Es liegt in der Verantwortung der Doktorierenden, über die für das gewählte Promotionsfach erforderlichen Sprachkenntnisse zu verfügen. Das Nichtbestehen von Prüfungen kann nicht mit mangelnden Sprachkenntnissen begründet werden. Das Sprachenzentrum der Universität Basel unterstützt den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse: www.sprachenzentrum.unibas.ch.

Immatrikulationspflicht

Doktorierende müssen sich zu Beginn des Doktorats zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Doktorat einschreiben.

Nach Annahme des Zulassungsantrags durch den PA erfolgt die Immatrikulation durch die Student Services. Zu diesem Zweck wird zusammen mit dem Zulassungsentscheid ein Merkblatt mit Angaben zu den einzureichenden Unterlagen verschickt. Die Semestergebühren werden von der Universität Basel festgelegt und können auf deren Webseite eingesehen werden.

Gemäss der Studierenden-Ordnung der Universität Basel besteht während der gesamten Dauer des Doktorats einschliesslich des Semesters, in dem das Doktoratsexamen stattfindet, Immatrikulationspflicht. Ohne Immatrikulation können keine Kreditpunkte (KP) erworben werden.

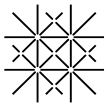
5. Doktoratskomitee

Jedes Doktorat wird von einem Doktoratskomitee begleitet, das sich aus einer Erst- und Zweitbetreuung sowie gegebenenfalls einer dritten Betreuungsperson zusammensetzt. Die oder der Erstbetreuende übernimmt die Hauptverantwortung für die ordnungsgemässe Durchführung der wissenschaftlichen Arbeit und der Dissertation und muss eine angemessene Betreuung während des Doktorats gewährleisten. Das Doktoratskomitee legt die zu erbringenden Studienleistungen fest und gibt der oder dem Doktorierenden in regelmässig stattfindenden Betreuungsgesprächen Rückmeldung über Qualität und Fortschritt der geleisteten wissenschaftlichen Arbeit und der Dissertation. Jedes Mitglied des Doktoratskomitees verfasst ein unabhängiges, benotetes Gutachten über die eingereichte Dissertation.

Bildung und Einsetzung eines Doktoratskomitees

Die oder der Erstbetreuende wird dem IBW bereits im Zulassungsantrag (vgl. Kapitel 4) bekannt gegeben. Dazu wird das Formular [F01 Antrag Erstbetreuende](#) ausgefüllt und zusammen mit den anderen Beilagen bei der Online-Anmeldung bei den Student Services hochgeladen. Der [F02 Letter of Intent](#) einer universitären Betreuungsperson muss beigelegt werden, wenn die Erstbetreuung von der PH FHNW stammt. Er ist Voraussetzung für die Aufnahme der oder des Doktorierenden ins IBW. Der Kontaktaufnahme mit universitären Zweitbetreuenden geht immer eine Absprache mit dem PA-Vorsitz voraus. Das Vorgehen seitens der Betreuenden wird in einem separaten Merkblatt ([M01 Vorgehen zur Bildung eines Doktoratskomitees](#)) beschrieben.

Das Doktoratskomitee muss spätestens am Ende des Semesters, in dem die Immatrikulation erfolgt ist, vom PA bestimmt und eingesetzt werden. Die definitive Festlegung des Doktoratskomitees erfolgt mit dem Formular [F04 Doktoratsvereinbarung](#). Ein von allen Parteien unterzeichnetes Exemplar der DV ist dem PA zuzustellen.



Eine Erstbetreuung können alle Professor*innen der Gruppierung I des IBW oder einer Fakultät der Universität Basel sowie Titularprofessor*innen einer Fakultät der Universität Basel übernehmen. Dazu gehören auch Nachwuchsprofessor*innen mit oder ohne Tenure Track. Falls die oder der Erstbetreuende nicht der Gruppierung I des IBW, sondern ausschliesslich einer Fakultät der Universität angehört, muss bereits bei der Online-Anmeldung im Formular [F01 Antrag Erstbetreuende](#) eine Zweitbetreuung aus der Gruppierung I des IBW benannt werden. Die Zweitbetreuung kann von den oben genannten Mitgliedern der Fakultäten und des IBW übernommen werden. Wenn die oder der Erstbetreuende von der PH FHNW stammt, muss die Zweitbetreuung von einer (Titular-)Professorin oder einem (Titular-)Professor einer Fakultät der Universität Basel übernommen werden. Eine dritte Betreuungsperson kann benannt werden, wenn die oder der Erstbetreuende dies unterstützt. Emeritierte Professor*innen können nach ihrem Ausscheiden aus dem IBW keine neuen Promotionsbetreuungen mehr übernehmen.

Aktualisierung des Doktoratskomitees nach Ausscheiden einer Betreuungsperson

Verlässt eine Betreuungsperson die Universität Basel, erlischt das Prüfungs- und Promotionsrecht für laufende Doktorate nach drei Jahren. Ausscheidende Betreuungspersonen sollten sich gemeinsam mit den betroffenen Doktorierenden frühzeitig um eine Lösung bemühen, falls das Doktorat nicht innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann. Läuft die Dreijahresfrist ab, ohne dass eine Lösung gefunden werden konnte, ist der PA für die Neuregelung des Betreuungsverhältnisses zuständig.

6. Doktoratsvereinbarung und Exposé

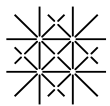
Die DV besteht aus zwei Teilen mit unterschiedlichen Funktionen. Teil 1 umfasst das Deckblatt (Vorder- und Rückseite) und das Auflagenblatt. Dieser Teil ist ein verbindliches Dokument, das vom PA genehmigt werden muss. Teil 2 besteht aus den Anlagenblättern, die den Doktorierenden und den Betreuungspersonen für die Organisation von Besprechungen, zur Dokumentation der Betreuung sowie als Übersicht über die Publikationen der oder des Doktorierenden dienen. Er wird dem IBW erst am Ende des Doktorats in digitaler Form eingereicht.

Teil 1 der DV und das Exposé zum Promotionsprojekt müssen vom PA genehmigt werden. Das Einreichen der Dokumente ist zu zwei Stichtagen im Jahr bei der AK möglich:

Verbindlicher Stichtag für Zugelassene im FS: 15. September
Verbindlicher Stichtag für Zugelassene im HS: 15. April

6.1. Teil 1 – Deck- und Auflagenblatt

Teil 1 der DV (S. 1-3 des Dokuments [F04 Doktoratsvereinbarung](#)) ist verbindlich und muss zusammen mit dem Exposé im ersten Semester des Doktorats zwischen der oder dem Doktorierenden und den Erst- und Zweitbetreuenden abgeschlossen und unterzeichnet werden. Die Erstversion und alle Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den PA.



Das Original verbleibt bei der oder dem Doktorierenden, die elektronische Kopie wird (zusammen mit dem Exposé) an die AK gesandt, welche die Dokumente an den PA weiterleitet und anschliessend aufbewahrt. Eine Kopie verbleibt bei der oder dem Erstbetreuenden.

Deckblatt

Das Deckblatt legt die Rahmenbedingungen des betreffenden Doktorats fest. Die Angaben auf dem Deckblatt sind entsprechend der Anmeldung und dem Zulassungsbescheid des PA auszufüllen. Das vollständige Doktoratskomitee muss fristgerecht bestimmt und dem PA mit der DV bis zum Stichtag (15. September, resp. 15. April) vorgelegt werden.

Das Deckblatt enthält auch eine «Auflösungsklausel», die es Doktorierenden und Betreuenden ermöglicht, das Betreuungsverhältnis zu beenden. Im Konfliktfall haben beide Vertragsparteien die Möglichkeit, den PA um Vermittlung zu bitten. Dieser versucht nach Möglichkeit, eine für alle Parteien befriedigende Lösung zu finden. Zur Auflösung des Doktoratsverhältnisses siehe auch Kapitel 6.3.

Mit der Unterzeichnung der DV erklärt sich die oder der Doktorierende zudem damit einverstanden, dass das Promotionsprojekt im autorisierten Repository der Universität Basel (edoc) und auf der Webseite der Universität bibliographisch erfasst wird und Angaben wie Name, Arbeitstitel, Institut, Promotionsfach, Betreuende und Abstract im Internet recherchierbar sind.

Das Deckblatt der DV enthält zuletzt das Feld «Zulassung zum Examen». Dieses ist nicht von den Doktorierenden auszufüllen und wird erst bei der Anmeldung zum Examen durch die Institutsdirektion ausgefüllt.

Auflagen und Bedingungen

Wenn das Rektorat auf Antrag des PA über eine Zulassung mit Auflagen oder Auflagen und Bedingungen verfügt hat, werden diese durch das Doktoratskomitee bzw. die Erstbetreuung nach Lehrveranstaltungen aufgeschlüsselt. Die Auflagen werden im Auflagenblatt von der oder dem Doktorierenden festgehalten. Änderungen bei der Umsetzung der Auflagen/Bedingungen sind möglich, bedürfen aber der Zustimmung des PA.

6.2. Teil 2 – Anlagenblätter

Die Anlagenblätter beginnen mit dem individuellen Studienplan, gefolgt von der Publikationsliste, der Besprechungsübersicht und dem Besprechungsblatt. Die obligatorischen Anlageblätter müssen mit der Anmeldung zum Doktoratsexamen eingereicht werden.

Individueller Studienplan (obligatorisch)

Dieses Arbeitsinstrument dient der Organisation der Doktoratsausbildung und listet die zu erbringenden Studienleistungen auf. Der individuelle Studienplan kann bei Bedarf in Absprache zwischen Erstbetreuer*in und Doktorand*in angepasst werden und verbleibt bis zur Anmeldung zum Doktoratsexamen bei der oder dem Doktorierenden. Spätestens im Semester vor der Abgabe sollten alle erforderlichen Kreditpunkte gemäss den Bestimmungen (vgl. Kapitel 8) erworben worden sein, so dass ggf. im letzten Semester der Doktoratsausbildung nur noch wenige Kreditpunkte nachgeholt

werden müssen. Bei der Anmeldung zum Examen müssen alle erforderlichen Kreditpunkte erworben sein. Neben dieser Übersicht werden alle Leistungen auch digital in den Online Services der Universität Basel erfasst.

Publikationsliste (bei kumulativen Dissertationen obligatorisch)

Die Publikationsliste dient der Übersicht über die geplanten und bereits veröffentlichten Publikationen der oder des Doktorierenden. In Absprache mit der Erstbetreuung hat die oder der Doktorierende insbesondere bei einer kumulativen Dissertation – soweit möglich – Angaben zur Publikation (Arbeitstitel, Art, Koautor*innen, voraussichtliches Erscheinungsjahr) einzutragen und während des Doktorats laufend zu aktualisieren.

Besprechungsübersicht (obligatorisch) und Besprechungsblatt (fakultativ)

Die letzten beiden Seiten der DV dienen der Dokumentation der Betreuung durch Erst- und Zweitbetreuende. Insgesamt sollen im Laufe des Doktorats jährlich zwei umfangreiche Besprechungen stattfinden und dokumentiert werden. Eine davon soll mit der Erst- als auch mit der Zweitbetreuung stattfinden.

Diese umfangreichen Besprechungen dienen der Berichterstattung bzw. Rückmeldung zum Fortschritt der Arbeit, der Vereinbarung von (Etappen-)Zielen und Fristen, der Besprechung von Rahmenbedingungen, der Laufbahnberatung und Karriereplanung. Die Betreuungsgespräche können mit Hilfe der Besprechungsblätter protokolliert werden. Die Besprechungsblätter dienen als Aktennotiz und dokumentieren den Qualifizierungsprozess.

6.3. Aktualisierung, Anpassung oder Auflösung

Grundlegende Änderungen, beispielsweise Änderungen im Doktoratskomitee oder die Änderung des Promotionsfaches/-themas, müssen in einem formlosen Schreiben beim PA spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin unter der Mailadresse bildungswissenschaften@unibas.ch beantragt werden. Die Sitzungstermine des PA werden auf der Webseite des IBW veröffentlicht.

Eine Änderung des Arbeitstitels muss nicht beantragt werden, solange die Dissertation noch nicht zur Begutachtung eingereicht wurde.

Aktualisierungen im Arbeitsdokument (S. 4-7, individueller Studienplan, Publikationen, Besprechungsübersicht und Besprechungsblätter) werden laufend ergänzt, müssen aber nicht bei der AK und dem PA eingereicht werden.

Bei der Anmeldung zum Examen ist die letzte unterzeichnete Fassung des gesamten Formulars **F04 Doktoratsvereinbarung** im Original einzureichen. Dazu gehören auch die obligatorischen Anlageblätter. Die DV wird zusammen mit allen weiteren erforderlichen Unterlagen eingereicht (vgl. Kapitel 10).

Die Auflösung des Doktoratsverhältnisses erfolgt nach den Bestimmungen der Promotionsordnung des IBW und wie in der Auflösungsklausel der DV festgelegt. Die Auflösung des Doktoratsverhältnisses wird nach einvernehmlicher Absprache zwischen der oder dem Doktorierenden und dem Doktoratskomitee bzw. nach Gewährung des rechtlichen Gehörs in Härtefällen durch die Direktion des IBW verfügt. Die oder der Doktorierende wird über die Rechtsmittel informiert.

6.4. Exposé zum Promotionsprojekt

Das Exposé wird zusammen mit der DV dem PA zur Genehmigung vorgelegt. Abgabetermine sind für HS-Zulassungen der 15.04. und für FS-Zulassungen der 15.09. Der erwartete Umfang beträgt max. 12 Seiten inkl. Literaturangaben. Der PA erwartet, dass das Exposé mit dem Doktoratskomitee besprochen wird und folgende Kapitel enthält:

- Wissenschaftliche Bedeutsamkeit und Zielsetzung
- Stand der Forschung
- Theoretische Verankerung (und etwaige Vorarbeiten)
- Forschungsfragen
- Materialgrundlage und Feldzugang
- Methodischer Zugang
- Erwarteter Gewinn der Arbeit
- Zeitplan
- Literaturangaben

Bei kumulativen Dissertationen ist in Absprache mit dem Doktoratskomitee zusätzlich zu erläutern, welche Publikationen zu welchen Fragestellungen geplant sind, in welchen Publikationsmedien die Veröffentlichung beabsichtigt wird und bei welchen Publikationen eine Erstautorenschaft gewährleistet ist.

Sind zu einzelnen Aspekten noch keine präzisen bzw. definitiven Angaben sinnvoll (z.B. Wahl der Auswertungsmethode oder der Stichprobe etc.), ist der Stand der Überlegungen als vorläufig darzustellen und zu begründen. Es wird empfohlen, das Exposé gründlich mit beiden Betreuenden vorzubesprechen (beispielsweise in Form eines Kolloquiums). Ein Exposé, das sich nur zu einzelnen der genannten Aspekte äussert, wird vom PA zur Überarbeitung zurückgewiesen.

7. Forschungsethik

Forschungsethisches Handeln betrifft alle Phasen des Forschungsprozesses und ist daher im gesamten Promotionsprozess zu berücksichtigen. Für jedes Promotionsvorhaben ist im Vorfeld der Datenerhebung eine ethische Selbstbeurteilung vorzunehmen und ggf. die Zustimmung der zuständigen Ethikkommission einzuholen. Die Verantwortung dafür liegt bei den Doktorierenden und den Erstbetreuenden.

- Für Promotionsprojekte, die an der Universität Basel angegliedert sind, ist die universitäre Ethikkommission (uek@unibas.ch) zuständig. Das Instrument zur ethischen Selbstbeurteilung ist unter folgendem Link abrufbar: <https://grants.unibas.ch/ethics/>
- Promotionsprojekte, die an der PH FHNW angesiedelt sind, können anhand der Checkliste zur Selbstbeurteilung der Forschung auf ihre ethische Unbedenklichkeit überprüft. Diese ist erhältlich unter: <https://www.fhnw.ch/de/die-fhnw/hochschulen/ph/rechtliche-dokumente-und-rechtserlasse/rechtserlasse-forschung-und-entwicklung>. Falls das Ergebnis der Checkliste auf einen Antrag an die Ethikkommission hinweist, ist ein Gesuch um Bewilligung der Studie an die Ethikkommission der PH FHNW (ethikkommission.ph@fhnw.ch) zu richten.

8. Studienleistungen und Kreditpunkte

Der curriculare Teil im Umfang von mindestens 18 KP ist während des Doktorats zu absolvieren. Der Erwerb von KP für die Doktoratsstufe ist nur im Rahmen einer Einschreibung zum Doktorat am IBW der Universität Basel möglich (vgl. Kapitel 8.3). Leistungen aus dem Masterstudium können nicht angerechnet werden.

Die doppelte Anrechnung von Leistungen für mehrere ordentliche Abschlüsse ist nicht möglich. Die zu erbringenden Studienleistungen werden zwischen dem Doktoratskomitee und der oder dem Doktorierenden vereinbart und nach Belegung über die Online Services der Uni Basel elektronisch erfasst und gesichert.

Veranstaltungen werden mit den entsprechenden KP angerechnet, sofern sie in den Online Services belegt wurden (Belegpflicht). Die Leistungsüberprüfung erfolgt nach den dort publizierten Kriterien und nach den Regeln der für die jeweilige Lehrveranstaltung geltenden Ordnungen.

Der Besuch von Lehrveranstaltungen, die nicht auf Doktoratsstufe angeboten werden, kann nur im Einverständnis mit der oder dem Erstbetreuenden angerechnet werden.

8.1. Pflichtveranstaltungen

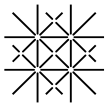
Die Teilnahme an der Doktoratsveranstaltung «Einführung in die Wissenschaftscommunity und Möglichkeiten der Profilbildung» (Nr. 49082, 1 KP) ist obligatorisch und sollte möglichst im ersten Jahr des Doktorats besucht werden, da sie in die erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Forschung innerhalb der (inter-)nationalen Wissenschaftscommunity einführt. Ausserdem muss das Promotionskolloquium am IBW zweimal besucht werden: zuerst als Diskutant*in (Nr. 67727, 1 KP) und danach als Referent*in zur Vorstellung der eigenen Arbeit (Nr. 52456, 2 KP). Es steht den Doktorierenden frei, mehrmals in einer der beiden Rollen teilzunehmen, allerdings werden maximal 3 KP an den curricularen Teil von 18 KP angerechnet.

8.2. Module

Modul 1 (mind. 6 KP)	Modul 2 (mind. 6 KP)	Modul 3 (mind. 2 KP)
Fachlich-methodische Kompetenzen	Aktive Beiträge in der Scientific Community	Transversale Kompetenzen
• Promotionskolloquium des IBW (3 KP)* • Fachliche Lehrveranstaltungen • Forschungsmethoden • Summer Schools • Lehrtätigkeit an einer Hochschule im Bereich des Promotionsfaches (je 1 KP, max. 3 KP) • ...	• Einführung in die Wissenschaftscommunity und Möglichkeiten der Profilbildung (1 KP)* • Poster (1 KP) / Präsentation (2 KP) an Tagungen/Konferenzen • Organisation von Tagungen, Workshops etc. (1-3 KP) • Fachkolloquien (je 1 KP) • Forschungsaufenthalt an anderer Hochschule (1-3 KP) • Präsentation/Diskussion in internen/externen Arbeitsgruppen (1-2 KP) • Publikationen (nicht Teil der Dissertation, max. 3 KP) • ...	• Hochschuldidaktik • Karriere & Innovation • Wissenschaftliches Handwerk • Schreiben und Publizieren • Kommunikation • Professionelle Selbstkompetenz ...**

*Pflichtveranstaltung

**Bei kostenpflichtigen Kursangeboten (z. B. Sprachenzentrum, Hochschuldidaktik) besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme.



8.3. Erwerb von Kreditpunkten

Als Richtwert gilt: Ein KP entspricht im Mittel einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Der Arbeitsaufwand für wiederkehrende Veranstaltungen wie z.B. interne Arbeitsgruppen kann dokumentiert und mit 1-2 KP angerechnet werden. Für wissenschaftliche Publikationen können im Modul 2 max. 3 KP angerechnet werden. Für Publikationen, die im Rahmen der Dissertation eingereicht und am Doktoratsexamen geprüft werden, werden keine KP vergeben, da sie Teil der Dissertation sind.

Anrechnung extern erbrachter Studienleistungen

Kreditpunkte können auch durch Leistungen ausserhalb des universitären Lehrangebots erworben werden. Die Leistungen werden zwischen der oder dem Doktorierenden und dem Doktoratskomitee vereinbart und im individuellen Studienplan festgehalten. Die Anrechnung der KP erfolgt mittels Studienvertrag (Learning Contract) über die Online Services der Universität Basel.

KP, die an anderen Universitäten erworben wurden, können angerechnet werden, sofern sie die erforderlichen Kriterien für Studienleistungen auf Doktoratsstufe erfüllen. Die Anrechnung solcher Studienleistungen kann nur im Einverständnis mit einer Betreuungsperson des Doktoratskomitees erfolgen. Die oder der Doktorierende hat zudem einen Nachweis (Teilnahmebestätigung, Leistungsnachweis, Datenabschrift) zu erbringen.

Anrechnung bei Universitätswechsel

Beim Wechsel der Universität können KP erlassen werden, sofern die Leistungen im Rahmen des Doktorats erbracht wurden. Die verbleibenden KP müssen gemäss den oben genannten Bestimmungen erworben werden. Die Anrechnung kann im Einverständnis mit der oder dem Erstbetreuenden und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise beim PA beantragt werden (die Nachweispflicht liegt bei den Doktorierenden). Die Leistungen dürfen nicht älter als 5 Jahre sein und nicht bereits für einen anderen Abschluss verwendet worden sein.

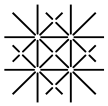
9. Die Dissertation

In der Dissertation als Ergebnis einer eigenständigen Forschungsarbeit beweisen Doktorierende ihre Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit und zeigen, dass sie den wissenschaftlichen Anforderungen des Faches genügen. Die Dissertation wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache verfasst. Sie kann als Monographie oder als kumulative Dissertation verfasst werden. Dies legen die Doktorierenden in Absprache mit den Betreuungspersonen in der DV fest.

9.1. Rahmenbedingungen Kumulative Dissertation

Die Publikationen für eine kumulative Dissertation werden in Absprache mit dem Doktoratskomitee geplant und in der DV festgehalten. Zudem ist im Exposé darzulegen, welche Publikationen zu welchen Fragestellungen geplant sind, in welchen Publikationsmedien die Veröffentlichung beabsichtigt wird und bei welchen Publikationen eine Erstautorenschaft gewährleistet ist.

Eine kumulative Dissertation umfasst drei wissenschaftliche Publikationen und ein Rahmenpapier.



Die Anforderungen an eine kumulative Dissertation lauten wie folgt:

Es müssen drei Publikationen verfasst und eingereicht werden:

- mindestens zwei Publikationen in international anerkannten begutachteten Fachzeitschriften mit single- oder double-blind-peer-review-Verfahren oder in äquivalenten, den Standards des Faches entsprechenden Publikationsorganen mit double-blind-peer-review-Verfahren;
- höchstens eine Publikation in einer Zeitschrift oder einem den Standards des Faches entsprechenden Publikationsorgan mit Review durch die Herausgebenden.

Bei allen drei Publikationen ist eine Ko-Autorenschaft möglich, wobei die beiden Publikationen mit double-blind-peer-review-Verfahren von der oder dem Doktorierenden als Erstautor*in verfasst sein müssen.

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation und Anmeldung zum Doktoratsexamen müssen:

- zwei Publikationen veröffentlicht oder nachweisbar zur Publikation angenommen sein. Beide Publikationen müssen als Erstautor*in verfasst sein und in begutachteten Fachzeitschriften mit single- oder double-blind-peer-review-Verfahren oder in äquivalenten, den Standards des Faches entsprechenden Publikationsorganen mit double-blind-peer-review-Verfahren erschienen sein bzw. erscheinen.
- ein weiterer Beitrag muss nachweislich bei einer Zeitschrift, einem Sammelband oder einem anderen Publikationsorgan eingereicht und «under review» (d. h. prinzipiell passend für das jeweilige Publikationsorgan) sein.

Im Rahmenpapier soll das übergeordnete Ziel der Dissertation deutlich werden: Zum einen ist die Dissertation im Diskurs der entsprechenden Scientific Community zu verorten, zum anderen sollen die Artikel in die übergeordnete Fragestellung der Dissertation eingeordnet und in Zusammenhang gebracht werden. Ausserdem sollen die Ergebnisse der einzelnen Publikationen zusammengefasst und theoretisch verortet sowie die wissenschaftliche Relevanz der Publikationen und Implikationen für künftige Forschungen veranschaulicht werden. Bei Publikationen in Ko-Autorenschaft muss zudem die eigene Rolle im Forschungs- und Publikationsprozess dargestellt werden. Das Rahmenpapier umfasst zwischen 20-50 Seiten (ohne Literaturverzeichnis) und wird durch die Publikationen in Originallänge ergänzt.

9.2. Externes Gutachten

Sowohl bei einer Monographie als auch bei einer kumulativen Dissertation wird ein zusätzliches Gutachten durch eine externe Expertin oder einen externen Experten verfasst. Diese Person darf nicht der Universität Basel, der PH FHNW oder assoziierten Institutionen angehören. Für externe Gutachter*innen gelten folgende Anforderungen:

- Sie sind habilitiert oder gleichwertig qualifiziert;
- Sie haben keinen ersichtlichen Bezug zum Promotionsprojekt;
- Sie haben nicht zusammen mit der oder dem Doktorierenden publiziert;
- Es besteht kein Abhängigkeitsverhältnis.

Das Doktoratskomitee schlägt dem PA in der Regel gegen Ende des Doktorats eine geeignete Person vor. Nach erfolgreicher Prüfung durch den PA wird die Person offiziell durch das IBW angefragt. Eine Teilnahme der externen Gutachtenden am Doktoratsexamen ist nicht vorgesehen.

10. Anmeldung und Zulassung zum Doktoratsexamen

Die Anmeldung zum Doktoratsexamen erfolgt zusammen mit der Abgabe des Dissertationsmanuskripts spätestens fünf Monate vor dem gewünschten Prüfungstermin per E-Mail bei der AK des Doktorats. Zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Doktoratsexamen müssen allfällige Anerkennungsfragen (z. B. Anerkennung von Leistungen) oder Fragen zur externen Begutachtung geklärt sein. Bei der Anmeldung müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Formular [F05_Antrag Zulassung Doktoratsexamen](#); unterzeichnet
- Formular [F04_Doktoratsvereinbarung](#); vollständig inkl. Anlageblätter
- Leistungsübersicht: Auszug aus Online Services als
 - Nachweis der Erfüllung allfälliger Auflagen
 - Nachweis der Erfüllung der geforderten Studienleistungen
- Eine PDF-Version des Dissertationsmanuskripts
- Formular [F06 Eigenständigkeitserklärung](#)

Nach Eingang aller Unterlagen legt das IBW den Gutachtenden das Dissertationsmanuskript in digitaler Form zur Bewertung vor. Sollten die Gutachtenden ein Printexemplare wünschen, ist dieses von den Doktorierenden direkt an die Gutachtenden zu übermitteln.

Bei Terminwünschen empfiehlt es sich, vor der Anmeldung zum Examen mit dem Doktoratskomitee 2 bis 3 (Halb-)Tage als Zeitfenster zu vereinbaren, die dann unter Bemerkungen im Formular [F05 Antrag auf Zulassung zum Doktoratsexamen](#) angegeben werden können.

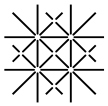
☞ Bis zum Zeitpunkt des Doktoratsexamens besteht Immatrikulationspflicht.

☞ Das Einreichen der Dissertation ist noch nicht die Publikation. Daher müssen hier noch nicht die Publikations-/ und Druck- und Bindevorschriften befolgt werden.

11. Begutachtung der Dissertation

Die Dissertation wird von allen Mitgliedern des Doktoratskomitees sowie von einer externen Expertin oder einem externen Experten begutachtet, wobei jede Person ein unabhängiges benotetes Gutachten erstellt. Die Gutachtenden weisen in den schriftlichen Gutachten auf eventuelle Publikationsauflagen hin, die bei der Veröffentlichung der Arbeit unbedingt zu beachten sind. Dabei handelt es sich z. B. um Mängel in Kapiteln oder Auswertungen, die zwar nicht zur Ablehnung der Dissertation führen, die aber für eine Publikation bearbeitet werden müssen. Die Erstbetreuenden begleiten und kontrollieren die Umsetzung der Publikationsauflagen.

Alle Gutachtenden werden von der AK über das Promotionsverfahren sowie über die Noten- und Prädikatvergabe gemäss gültiger Promotionsordnung informiert. Die schriftlichen Gutachten müssen



spätestens 4 Wochen vor dem Examen vorliegen. Es werden auch elektronische Gutachten (PDF-Datei) akzeptiert.

Die vollständigen Gutachten sind den Prüfungskandidat*innen zur Vorbereitung auf das Doktoratsexamen spätestens 10 Arbeitstage vor dem Termin des Doktoratsexamens auszuhändigen oder zuzustellen.

Die Dissertation ist angenommen, wenn keine der Noten unter 4,0 liegt. Bei Abweichungen von mehr als einer ganzen Note holt der PA ein weiteres Gutachten ein. Die Dissertation wird mit dem Durchschnitt der Noten der Gutachten bewertet.

Nach der Bestätigung der Annahme der Dissertation wird die Einladung zum Doktoratsexamen und der dazugehörige Prüfungsplan verschickt. Im Falle einer Ablehnung der Dissertation erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Mitteilung per Verfügung. Es besteht die Möglichkeit, eine neue Dissertation über ein neues Thema zu verfassen.

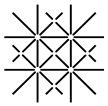
12. Prüfungsorganisation und Doktoratsexamen

Die organisatorische Planung des Doktoratsexamens obliegt der AK. Bei Terminwünschen empfiehlt es sich, vor der Anmeldung zum Examen mit dem Doktoratskomitee 2 bis 3 (Halb-)Tage als Zeitfenster zu vereinbaren und diese auf dem Anmeldeformular unter Bemerkungen einzutragen. Der definitive Prüfungstermin wird den Beteiligten zusammen mit dem Prüfungsplan zugestellt.

Das Doktoratsexamen wird von den Mitgliedern des Doktoratskomitees in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgenommen. Die oder der Prüfungsvorsitzende darf nicht gleichzeitig als Examinator*in fungieren und gewährleistet die faire und ordnungsgemässe Durchführung des Exams. Das Doktoratsexamen bildet den Abschluss der Doktoratsausbildung. Es dauert 60 Minuten, ist öffentlich und setzt sich aus einem 15-minütigen Vortrag und einer sich anschliessenden Diskussion zusammen. Der Vortrag dient zur Darstellung wesentlicher Thesen und Argumentationen der Dissertation und richtet sich an die Prüfenden. Das heisst insbesondere, dass der Vortrag auf prinzipieller Kenntnis der Dissertation aufbauen und allenfalls auch auf Punkte aus den vorab zur Kenntnis gebrachten Gutachten eingehen kann. Die Diskussion basiert auf den in den Gutachten bezeichneten Kritikpunkten und kann sich von der Dissertation ausgehend über das weitere Fachgebiet erstrecken, in dem die Dissertation thematisch angesiedelt ist. Kritikpunkte aus dem externen Gutachten können von den Prüfenden als Diskussionspunkte mitaufgenommen werden.

Das Doktoratsexamen findet grundsätzlich in Präsenz statt. Auf begründeten Antrag der*des Doktorierenden oder eines Mitglieds des Doktoratskomitees kann eine Online-Durchführung durch die Direktion des IBW bewilligt werden. Der Antrag ist bei der Anmeldung zum Doktoratsexamen einzureichen.

Die digitale Teilnahme einer Examinatorin oder eines Examinators ist auf Antrag möglich, sofern sich die Person im Ausland befindet und Erstbetreuende sowie Doktorand*in persönlich beim Examen anwesend sind. Alle Prüfungsteilnehmenden müssen in einem formlosen Schreiben an den PA ihr schriftliches Einverständnis zur hybriden Durchführung geben. Das IBW ist für die Organisation der hybriden Durchführung und die Bereitstellung der zusätzlichen Technik verantwortlich.



Krankheitsfall oder Fernbleiben

Bei Verhinderung durch Krankheit ist umgehend ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Wird dieses anerkannt, wird ein neuer Termin mit den Beteiligten vereinbart. Bleibt die Kandidatin oder der Kandidat dem Examen ohne entsprechende Entschuldigung fern, so gilt das Doktoratsexamen als nicht bestanden.

Abgabe der Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen

Nach bestandenem Doktoratsexamen vollzieht die oder der Prüfungsvorsitzende die vorläufige Promotion. Bis zur rechtskräftigen Promotion darf der Titel «Dr. phil. des.» (Doctor philosophiae designatus) geführt werden.

Nach dem Examen werden Gelübde, Dissertationsbestimmungen sowie eine Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen gegen eine Empfangsbestätigung übergeben.

Die Abgabe einer Promotionsbestätigung in englischer Sprache ist auf Anfrage möglich. Nach bestandenem Doktoratsexamen erlischt die Immatrikulationspflicht.

Prüfungseinsicht

Die Prüfungsunterlagen können nach Abschluss des Examens bis zum Ende der Rekursfrist (30 Tage) eingesehen werden. Die Einsicht erfolgt nach vorheriger Anmeldung bei der AK.

13. Zeugnis und Diplomfeier

Das IBW würdigt die Promovierten anlässlich der Diplomfeier. Die Diplomfeier findet einmal jährlich statt, in der Regel Anfang September. Der Termin wird frühzeitig bekannt gegeben.

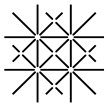
Die Übergabe der Urkunde erfolgt nach Erfüllung der Publikationspflicht unabhängig von der Diplomfeier entweder persönlich oder per Einschreiben.

Abstract zur abgeschlossenen Dissertation

Das IBW dokumentiert die abgeschlossenen Dissertationen auf der Website. Die designierte Doktorin oder der designierte Doktor sendet innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen ein Abstract (2000-3000 Zeichen inkl. Leerzeichen) der Dissertation. Das Abstract soll das Projekt als abgeschlossene Forschungsarbeit darstellen und auf folgende Punkte eingehen:

- Theoretischer Hintergrund
- Untersuchungsabsicht und Forschungsfrage
- Durchgeführte Untersuchungen
- Resultate.

Das Abstract ist überschrieben mit dem Namen der oder des Promovierten «Dr. phil. des.», dem vollständigen Titel der Arbeit sowie den Namen der Gutachtenden. Es wird als Word-Datei (ohne Silbentrennung) an die AK gesendet.



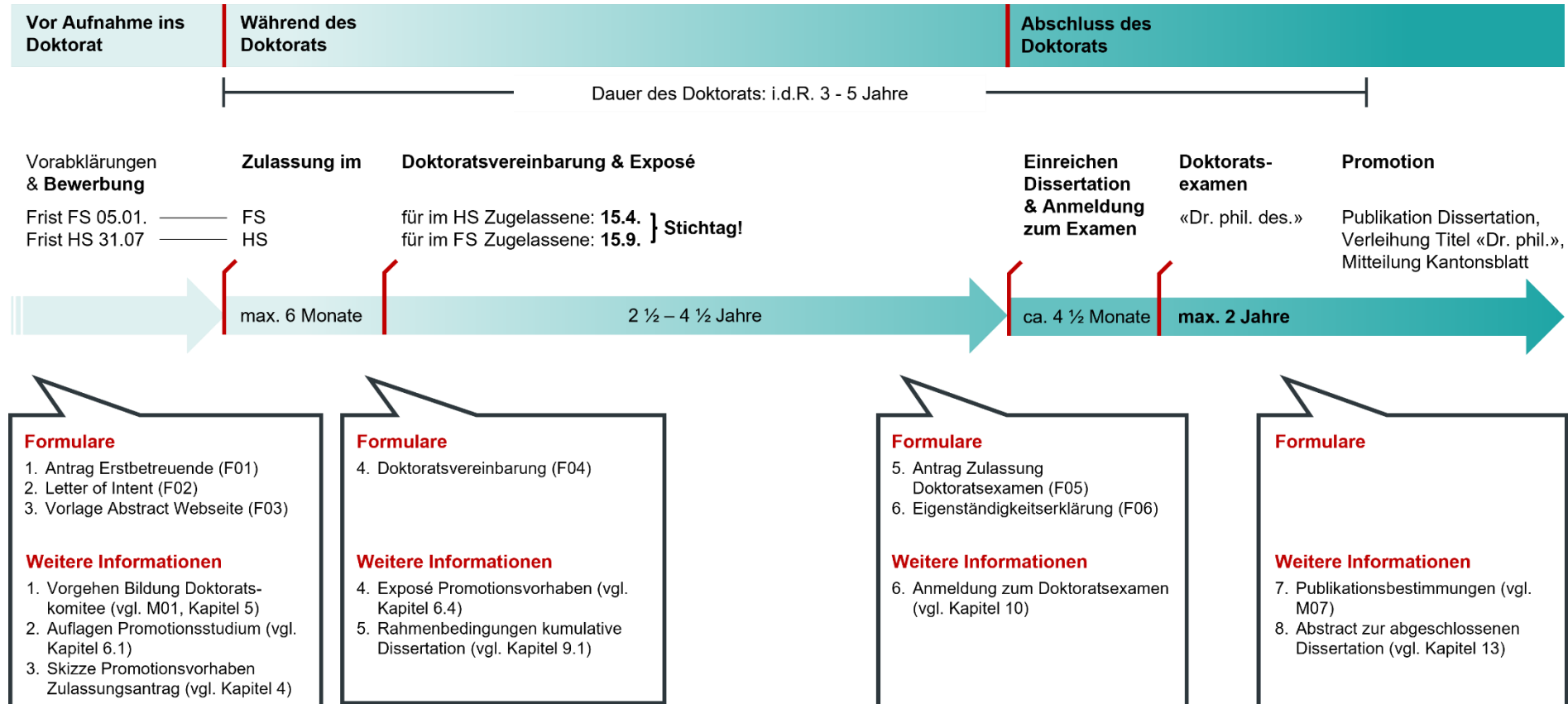
14. Publikationspflicht, Promotionsurkunde und Titelführung

Das Promotionsverfahren ist erst mit der Erfüllung der Publikationspflicht, der Aushändigung der Urkunde und der Mitteilung über die Promotion im Kantonsblatt Basel-Stadt abgeschlossen. Nach erfolgreichem Abschluss des Doktoratsexamens und bis zur Erfüllung der Publikationspflicht darf der Dokortitel nur in der Form «Dr. phil. des.» (Doktorin philosophiae designata bzw. Doktor philosophiae designatus) geführt werden. Im Rahmen der Publikationspflicht sind die Promovierten verpflichtet, die Dissertation innerhalb von zwei Jahren nach dem Doktoratsexamen in der in den [Publikationsbestimmungen \(M07\)](#) des IBW festgelegten Form zu veröffentlichen und abzuliefern. Bei der Veröffentlichung sind zwingend die Publikationsbestimmungen des IBW sowie die Druck- und Bindevorschriften für Dissertationen der Universitätsbibliothek (<https://ub.unibas.ch/de/digitale-dienste/dissertationen/>) zu beachten. Bei Fragen zu den Druck- und Bindevorschriften können sich Promovierte direkt an die Universitätsbibliothek wenden (diss-ub@unibas.ch). Es wird empfohlen, die Bindearbeiten von professionellen Buchbindereien durchführen zu lassen und diesen einen Ausdruck der Druck- und Bindevorschriften vorzulegen. Auch ist es für den Druck der Dissertation ratsam, die Seitenzahlen zentriert zu positionieren.

Wird der Titel einer abgeschlossenen Dissertation (beispielsweise bei einer Buchhandelsausgabe) abgeändert, muss die Änderung vom Promotionsausschuss genehmigt werden.

Nach Erfüllung der Publikationspflicht wird die Promotionsurkunde zugestellt. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des akademischen Titels «Dr. phil.», in englischer Übersetzung «PhD». Die Promotion wird im Kantonsblatt Basel-Stadt veröffentlicht: <https://kantonsblatt.ch/>.

Anhang: Übersicht zum Ablauf des Doktorats



Weitere Reglemente und Informationen

Promotionsordnung | Geschäftsreglement DEF